

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 330

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL. 1978
Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 72b Abs. 3

3) Personen, die Aufgaben des Nationalen Versicherungsbüros und
des Nationalen Garantiefonds wahrnehmen oder deren Ausführung
beaufsichtigen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflich-
tet. Sie sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt, die
dafür benötigten personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer
Kategorien personenbezogener Daten, zu verarbeiten oder verarbeiten
zu lassen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

Art. 99b Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Motorfahrzeugkontrolle führt ein Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister und verarbeitet zu diesem Zweck folgende Daten:

Art. 99c Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Motorfahrzeugkontrolle führt ein Administrativmassnahmenregister und verarbeitet zu diesem Zweck die Daten aller von liechtensteinischen Behörden verfügten oder von ausländischen Behörden gegen Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein angeordneten Administrativmassnahmen, nämlich:

Art. 99d Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Motorfahrzeugkontrolle führt ein Fahrberechtigungsregister und verarbeitet zu diesem Zweck folgende Daten:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef